

Anlage II

zur Niederschrift
über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 08.12.2025

JUGENDAMT

Organisation, Zahlen, Daten,
Hilfen





Westerwaldkreis

208.764 Einwohner

30.06.2024

41.730 unter 20 Jahren (Anteil rund 20 %)

Haushalt 2025 - Jugendamt

- Gesamtaufwendungen für die Jugend- und Familienhilfe rund 161.602 Mio. €
- Gesamtertrag in 2023 rund 82.208 Mio. €
- Nettoaufwand rund 79.394 Mio. €

+ Erziehungsgeld (16,6 Mio. € - Bundeshaushalt)

+ Unterhaltszahlungen Beistandschaften (2,5 Mio. € – durchlaufende Gelder)



Organigramm des Kreisjugendamts - ALT -

Abteilung 5

Jugend, Familie

(202 Mitarbeitende)

Leitung: Herr Sturm

Referat 50

Aufgaben der Jugendhilfe

(46 Mitarbeitende)

Referentin: Frau Khan

Referat 51

Wirtschaftliche Jugendhilfe, Elterngeld

(20 Mitarbeitende)

Referent: Herr Haas

stellv. Abt.-Leitung Ref. 50 und 51

Referat 52

Sozialer Dienst

- 6 Sachgebiete -

(136 Mitarbeitende)

Referent: Herr Fluck

stellv. Abt.-Leitung Ref. 52

Organisation - NEU



Jugend, Familie - Abteilung 5

175,80 207

Stand: 01.10.2025

Kinderbetreuung, Planung und Kinder-/Jugendförderung			
5-50	25,15	30	
Khan, Alexandra	1	1	
Jugendhilfeplanung	1,5	2	
Tagespflege (Planung)	0,5	1	
Ganztagsförderung	3,87	5	
Jugendpflege/-schutz	2,64	3	
KITA	5,89	7	
KITA Fachberatung	1	1	
KITA-Sozialarbeit	7	8	
IT	2	2	

Wirtschaftliche Jugendhilfe und Elterngeld			
5-51	16,94	20	
Haas, Frank	1	1	
WiJU	9,75	11	
Verfahrensleits*in	1	1	
Elterngeld	5,19	7	

Sozialer Dienst			
5-52	74,59	83	
Fluck, Burkhard	1	1	
552.0	9,5	10	
Bürgerservice	1,25	1	
Steuerung (Controlling)	1	1	
Mentoren	1,25	2	
Berufseinsteiger ASD (Springer)	1	1	
Werkstudenten	5	5	
52.1	10,65	13	
Leitung: Schönberger, Sandra	1	1	
ASD	3	3	
Eingliederungshilfe: § 35a SGB VIII	6,9	9	
52.2	12,37	14	
Leitung: Quirnbach, Sabine	1	1	
Adoption	1,12	2	
ASD	4	4	
Pflegekinderdienst	6,25	7	
52.3	10	10	
Leitung: Ferger, Anke (Vertretung Referent)	1	1	
Kinderschutteams: § 8a SGB VIII	5	5	
ASD	4	4	
52.4	19,82	22	
Leitung: Gerlitzki, Nina	1	1	
UMA ASD	2,12	3	
UMA_Koordination/Verwaltung	2	2	
UMA-Ambulant (Einrichtungen)	7,55	8	
Vormund	6,15	7	
Vormund_Koordination	1	1	
52.5	11,25	13	
Leitung: Krause, Björn	1	1	
ASD	5	5	
Jugendgerichtshilfe	3,5	4	
Frühe Hilfen	0,75	1	
Frühe Hilfen (Hebammen)	1	2	

NEU (01.10.2025)			
Ambulante Erziehungshilfen und Schulsozialarbeit			
5-53	40,23	53	
Schradi, Tina	0,87	1	
SPFH_Koordination	2	2	
SPFH_Verwaltung	0,75	1	
SPFH	23,11	30	
SPFH-Hauswirtschaft	1	2	
SPFH-Krankenschwester	1	2	
Schulsozialarbeit	11,5	15	

NEU (01.10.2025)			
Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss			
5-54	18,39	21	
Referent*in	1	1	
Beistandschaften	7,92	9	
Unterhaltsvorschuss	9,47	11	



Referat 50

Kinderbetreuung, Planung und Kinder- und Jugendförderung

- Kindertagesbetreuung (KITA u. Tagespflege)
 - Pädagogische Begleitung Kindertagesstätten
 - KITA-Sozialarbeit
 - KITA-Fachberatung
 - Tagespflege
 - Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)
 - Jugendarbeit
 - Jugendpflege-/schutz
 - Projekt Sucht- und Gewaltprävention
 - Jugendhilfeplanung
 - Lernpatenprojekt
 - IT-Support für die Abteilung
- } 127 KITAs
- 54 Grundschulen / 8.400 Schüler
- Mitarbeiter: 25,15 Stellen (30 Personen)

Referat 51

Wirtschaftliche Jugendhilfe, Elterngeld

- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Familienferienerholung
- Elterngeld

(2024: 2.173 Anträge)

- **Mitarbeiter:** 16,94 Stellen (20 Personen)

Referat 52

Sozialer Dienst

Stellen: 74,6 Mitarbeiter: 83



	Sachgebiet 1	Sachgebiet 2	Sachgebiet 3	Sachgebiet 4	Sachgebiet 5
Bürgerservice	ASD	ASD	ASD	(ASD)	ASD
Steuerung	Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	PKD	Kinderschutzteams (§ 8a SGB VIII)	Vormundschaften	Frühe Hilfen
Mentoren		Adoption		UMA-ASD	JGH
Berufseinsteiger				Notunterkunft (in Eigenregie)	
Duale u. Werkstudenten					
unmittelbar dem Referenten unterstellt	Frau Schönberger	Frau Quirnbach	Frau Ferger	Frau Gerlitzki	Herr Krause

Referat 52

Hilfen zur Erziehung

(Zahlen 2024)

- Tagesgruppen: 65, Vollzeitpflege: 280, Heimerziehung: 90,
- Junge Volljährige: Vollzeitpflege 27, Heimerziehung 53
- Eingliederungshilfe: 3 stationär, 197 ambulante Hilfen
- 8a-Meldungen: 576 (betroffen: 977 Kinder und Jugendliche)
- Rufbereitschaftseinsätze: 103 - davon 30 Inobhutnahmen
- Inobhutnahmen: 115
- Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH):
 - Polizeiberichte: 838 Verfahren Jugendgerichte: 277
 - Diversionen: 291 Einstellungen: 377
- Vormundschaften 151 / Pflegschaften 78

Referat 53

Ambulante Erziehungshilfen und Schulsozialarbeit (Zahlen 2024)

➤ Ambulante Erziehungshilfen

Erziehungsbeistandschaften:	84
Sozialpädagogische Familienhilfen:	254
Kriseninterventionen:	45
Soziale Trainingskurse:	14
Bleib-Cool-Trainings:	7
Anti-Gewalttrainig:	0

➤ Kinderkrankenschwestern

➤ Hauswirtschaftskräfte

➤ Schulsozialarbeit

Referat 54

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss

➤ Beistandschaften

- Beistandsfälle: 1.214
- Beurkundungen: 637
- Vaterschaftsfeststellungen: 233
- sehr hohe Zahl an zeitintensiven Beratungen

(Unterhaltsberechtigten (und Unterhaltsverpflichteten) sowie junge Volljährige, die nicht zu einem Beistandsfall werden)

**!! vertreten werden die Interessen des
unterhaltsberechtigten Kindes/Jugendlichen !!**

➤ Unterhaltsvorschuss

(Zahlfälle: 1.903, Rückgriffsfälle: 4.109)

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes



sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend)

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) und
 - die Ausführungsgesetze und Verordnungen der Länder des jeweiligen Bundeslandes.
 - SGB IX und XII (Eingliederungshilfe), BGB, FamFG, JGG.....
 - Verfahrensrecht – SGB I und X.....
 - Kindertagesstättengesetz
 - Unterhaltsvorschussgesetz
-
- darüber hinaus ist noch die umfassende und schwierige Rechtsprechung zur Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zu beachten. (Stichwort: gerichtsfeste Entscheidungen)



Die Leistungen des Jugendamtes sind Angebote

- die Familien, Kinder und Jugendliche freiwillig annehmen können und die ihnen das Zusammenleben erleichtern sollen.
- An das Jugendamt kann sich Jede und Jeder wenden, insbesondere Kinder und Jugendliche unmittelbar.



Allgemeiner Sozialer Dienst

- Aufgaben

Trennungs-/Scheidungsberatung / Beratung Personensorge/Umgangsrecht
§ 8a - Kindeswohlgefährdungen / Inobhutnahmen / Krisenintervention /
Rufbereitschaft / Familiengerichtliche Verfahren / Hilfen zur Erziehung /
Bürgerservice

Grundsatz → Förderung der Erziehung in der Familie

- Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.
- § 16 SGB VIII
- Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.
- § 27 Abs. 2 SGB XIII
- Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie
- §§ 30, 31 SGB XIII
- Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern
- § 32 SGB XIII

familiären Problemen und Angebote für Familien und Eltern bei Erziehungsfragen

Mögliche Fragestellungen (Erziehungsprobleme) könnten sein:

- Soziale Isolation (dem Kind fällt es schwer, Freunde zu finden, grenzt sich aus, das Kind klammert, Trotzphase)
- Verhaltensauffälligkeiten (das Kind ist aggressiv und schlägt die Eltern oder Geschwister / das Kind stiehlt / das Kind hält sich an keine Regeln (Alkohol, Drogen)
- das Kind wird vernachlässigt, Missbrauch
(dann kommen die Eltern aber nicht freiwillig)
- Auffälligkeiten in KITA und Schule

Das Jugendamt:

- informiert Familien und Eltern über Erziehungsthemen,
- berät bei Erziehungsfragen,
- bietet Paargespräche an,
- hilft bei Trennung oder Scheidung,
- unterstützt Alleinerziehende

Beratung und Hilfsangebote unmittelbar für Kinder und Jugendliche

- Kinder und Jugendliche finden beim Jugendamt Anlaufstellen, wo ihnen geholfen wird.

Egal, ob es um Probleme mit den Eltern, Mobbing in der Schule, der Umgang mit Alkohol und Drogen, Gewalt oder dergleichen geht.

mögliche Themen:

- **Familie:** gestörte Eltern-Kind-Beziehung, Probleme mit den Geschwistern, Ablöseprozesse, Verarbeitung von Trennung, Taschengeld und Ausgang usw.
- **Schule:** Konzentrationsstörungen, Versetzungsprobleme, Versagensangst, Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreibschwäche. Aber auch: Mobbing durch Mitschüler
- **Liebe und Sexualität** - Liebeskummer, Selbstzweifel



Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates.

- **Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG:** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
 - Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der Verantwortung der Eltern.
- **Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG:** Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 - Kinder dürfen auch und gerade in ihrem Elternhaus nicht gefährdet werden.
 - Wächteramt / Garantenpflicht
- Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten.
- Beim Kinderschutz muss zwischen Elternrecht und Kindeswohl abgewogen werden.

Die schwierige Frage ist zu beantworten → In welcher Weise muss das Wohl des Kindes gefährdet sein, dass der Staat in das verfassungsrechtlich gesicherte Elternrecht eingreifen darf?
- Diese Gefährdungseinschätzungen müssen Fachkräfte (mehrere Fachkräfte im Zusammenwirken) tagtäglich in oft komplexen und undurchsichtigen familiären Situationen treffen. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, vor allem dann, wenn Eltern nicht mitwirken.



Im Mittelpunkt steht immer die Frage:

- Was muss sich ändern, damit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen wieder geschützt ist?
- Im äußersten Fall muss das Jugendamt Kinder in Obhut nehmen, für eine kurze Zeit unterbringen, um ihr Wohlergehen sicherzustellen – auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten, der Eltern,
→ dann wird das Gericht eingeschaltet, dann entscheidet das Gericht.
- Die Kinder kehren dann in die Familie zurück, wenn in solch einer schwierigen und belastenden Situation die Eltern bereit sind,
 - Hilfe anzunehmen und
 - sichergestellt ist, dass das Kindeswohl geschützt ist.
- Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfe das Wohl der Kinder auf Dauer gefährdet, entscheidet das Familiengericht über das Sorgerecht und den Lebensort der Kinder.



Personaleinsatz und Steuerung

- Kollegiale Fallberatung
- SG-Leitungen - unmittelbare Ansprechpartner (Leitungsspanne)
- Entscheidungen im Team (§ 36 SGB VIII)
- Regelmäßige Team-/ Referats- und Dienstbesprechungen
- Konzeptionen (Raster, Ablaufpläne), Fachanwendung (Struktur) und standardisierte Dokumentationen (auch um Gefährdungen besser einzuschätzen, lückenlose Dokumentation)
- Regelmäßige fachliche Fortbildungen, Supervisionen (hoher Ansatz im Haushalt! -> Team- u. Fallsupervisionen – Teilnahme verpflichtend)
- Mentoren im Sozialen Dienst und in der Ambulanten Familienhilfe (zur Unterstützung und Einarbeitung)
- Berufseinsteiger(-stelle)
- Zusammenarbeit der Sozialfachkräfte/Verwaltungskräfte



Grober Überblick über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Jugendamtes.